

24.06.22

K

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföGÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 44. Sitzung am 23. Juni 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung – Drucksache 20/2399 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföGÄndG)

– **Drucksachen 20/1631, 20/2244** –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 15.07.22

Erster Durchgang: Drs. 160/22

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 0 vorangestellt:
 - „0. § 2 Absatz 6 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. als Strafgefangener Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nach einer Landesvorschrift für den Strafvollzug hat.“ ‘
 - b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „260“ durch die Angabe „262“ ersetzt.
 - bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „470“ durch die Angabe „474“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „629“ durch die Angabe „632“ ersetzt.
 - bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „733“ durch die Angabe „736“ ersetzt.
 - c) Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „418“ durch die Angabe „421“ ersetzt.
 - bb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „449“ durch die Angabe „452“ ersetzt.
 - d) In Nummer 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „und die keine“ durch die Wörter „auch wenn sie eine“ ersetzt.
 - e) Nummer 13 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „1 600“ durch die Angabe „1 605“ ersetzt.
 - bb) In Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa wird die Angabe „800“ durch die Angabe „805“ ersetzt.
 - f) Nummer 15 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „800“ durch die Angabe „805“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „160“ durch die Angabe „180“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c wird die Angabe „365“ durch die Angabe „370“ ersetzt.
 - g) Nummer 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „2 400“ durch die Angabe „2 415“ ersetzt.
 - bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „1 600“ durch die Angabe „1 605“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „800“ durch die Angabe „805“ ersetzt.
 - h) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
 - „17. § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. für Auszubildende, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 15 000 Euro, für Auszubildende, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, 45 000 Euro,“ ‘

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „260“ durch die Angabe „262“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „108“ durch die Angabe „109“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird die Angabe „108“ durch die Angabe „109“ ersetzt.
- d) In Nummer 6 wird die Angabe „79“ durch die Angabe „80“ und die Angabe „851“ durch die Angabe „856“ ersetzt.
- e) In den Nummern 8 bis 10 wird jeweils die Angabe „125“ durch die Angabe „126“ ersetzt.
- f) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „332“ durch die Angabe „334“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „4 364“ durch die Angabe „4 392“ und die Angabe „2 719“ durch die Angabe „2 736“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c wird die Angabe „2 719“ durch die Angabe „2 736“ ersetzt.